

8036 Zürich  
Uetlibergstrasse 301  
Tel. 058 811 30 00

8408 Winterthur  
Taggenbergstrasse 1  
Tel. 058 811 20 00

## Merkblatt für den Import ausländischer Fahrzeuge in die Schweiz

### Der Weg zum schweizerischen Kontrollschild

Wenn Sie aus dem Ausland in die Schweiz einreisen oder ein Fahrzeug aus dem Ausland importieren, melden Sie Ihr Fahrzeug sofort beim Schweizer Zoll an. Vom Abfertigungsdokument, welches Sie dort erhalten, stellt uns das Zollamt eine Kopie zu. Anschliessend senden wir Ihnen ein Informationsschreiben mit allen Angaben über die schweizerische Zulassungsverpflichtung zu.

Fahrzeuge müssen in den ersten zwölf Monaten seit Ihrer persönlichen Einreise in die Schweiz<sup>1</sup> nicht immatrikuliert werden, wenn die ausländischen Schilder gültig sind und eine Versicherungsdeckung besteht.

Wer hingegen seit über einem Jahr in der Schweiz Wohnsitz hat (Schweizer/innen oder Ausländer/innen, die vor über zwölf Monaten in die Schweiz eingereist sind), muss ein importiertes Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen seit der Einfuhr ummelden bzw. immatrikulieren.

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger sind vor ihrer schweizerischen Zulassung zum Verkehr einzeln amtlich zu prüfen. Dabei werden die für die Zulassung massgeblichen Angaben ermittelt.

### Voraussetzungen für die Zulassung in der Schweiz

Damit ein Fahrzeug zugelassen werden kann, muss es die schweizerischen Vorschriften erfüllen, die in der Schweiz zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung galten. Das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ist mittels ausländischem Zulassungspapier oder der „registration card“ (für Fahrzeuge aus den USA) nachzuweisen. Anlässlich der Zulassungsprüfung ist die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften durch die Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen.

Bei abgeänderten Fahrzeugen (Leistungssteigerung, Tieferlegung, typenfremde Felgen usw.) sind zusätzlich die entsprechenden Garantien, Eignungserklärungen und Prüfberichte zur Fahrzeugprüfung mitzubringen.

### Überführung in die Schweiz

Das Fahrzeug kann mit gültigen ausländischen Kontrollschildern, mit ausländischen Überführungs- bzw. Exportschildern oder evtl. mit Händlerschildern oder Tagesschildern überführt werden. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Zoll- und Zulassungsbehörde. Es ist auch möglich, Fahrzeuge als Fracht zu importieren.

### Abgaswartungsdokument (AWD)

In der Schweiz müssen Motorfahrzeuge, welche vor 1976 erstmals immatrikuliert worden sind, einen Abgastest absolvieren. Besorgen Sie sich bei einer schweizerischen Markenvertretung das AWD. Der Markenvertreter hat im AWD die Einstelldaten, Sollwerte und Messbedingungen einzutragen. Gibt es für Ihr Fahrzeug in der Schweiz keine Markenvertretung, können Sie das AWD und die nötigen Daten bei der Vereinigung der Schweizerischen Automobil-Importeure (VSAI), Postfach 5353, 3001 Bern, erhalten.

### Wichtig!

Um unliebsame Verzögerungen und Überraschungen zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte frühzeitig, ob die ausländischen Papiere für die CH-Zulassung vollständig sind. Auf unserer Website [www.stva.zh.ch](http://www.stva.zh.ch) erhalten Sie unter der Rubrik "Selbstimport Personenwagen" weitere Informationen. Die Telefonnummern für die Vereinbarung eines Fahrzeugprüfungstermins oder für technische Auskünfte entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Selbstimport leichte Motorfahrzeuge". Allgemeine Auskünfte zum Import erteilen auch Markenvertreter.

**Beachten Sie bitte die Rückseite**

# Die verschiedenen Varianten des Fahrzeugimports

## Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut

Wenn Sie bereits während mindestens einem halben Jahr vor Ihrer Einreise in die Schweiz Halter/in des Fahrzeuges waren, benötigen wir für die Anmeldung zur technischen Prüfung folgende Unterlagen:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- Prüfbericht des Zollamtes (Form. 13.20A)
- Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungsgut (versehen mit dem Stempel für die Fahrzeugabfertigung)

## Selbst-Import mit EU-Übereinstimmungsbescheinigung

Für die Anmeldung zur technischen Prüfung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- Prüfbericht des Zollamtes (Form. 13.20A)
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (erhältlich beim Generalimporteur)

Die EU-Übereinstimmungsbescheinigung - auch „Certificate of Conformity“ (COC) genannt - ist ein Dokument, welches bescheinigt, dass das ausgewiesene Fahrzeug den europäischen technischen Anforderungen gemäss der Typengenehmigung entspricht. Dieses Dokument wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt. **Vorsicht:** Bestätigungen von Vertriebsorganisationen, Verkaufsstellen, ausländischen Import- oder Exportbetrieben etc. können nicht akzeptiert werden.

## Selbst-Import ohne EU-Übereinstimmungsbescheinigung

Der Import eines Fahrzeuges ohne EU-Übereinstimmungsbescheinigung gestaltet sich aufwendiger als der Import mit Bescheinigung. Insbesondere muss die importierende Person für die Zulassungsprüfung sämtliche technischen Daten des Fahrzeuges liefern, welche sonst in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung enthalten sind. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, sich beim Verkäufer zu erkundigen.

## Import eines unverzollten Fahrzeuges

Wenn Sie Ihr Fahrzeug von der Verzollung befreit eingeführt haben, muss es innerhalb von zwölf Monaten nach Ihrer persönlichen Einreise in die Schweiz immatrikuliert werden. Für die Anmeldung zur technischen Prüfung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft (längstens ein Jahr gültig)
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- Bewilligung des Zollamtes für ein unverzolltes Fahrzeug (Form. 15.30 oder 15.40)

Nach der Verzollung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft (unbefristet)
- Befristeter Fahrzeugausweis und Zürcher Kontrollschilder
- Prüfbericht des Zollamtes (Form. 13.20A)
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (erhältlich beim Generalimporteur) oder Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungsgut (versehen mit dem Stempel für die Fahrzeugabfertigung)

## Leasingfahrzeuge

Für Leasingfahrzeuge kann uns der Leasinggeber die Fahrzeugpapiere i.d.R. direkt zustellen. Ohne die vollständigen Fahrzeugpapiere im Original kann das Fahrzeug in der Schweiz nicht immatrikuliert werden. Nach der Immatrikulation senden wir die Papiere direkt an den Leasinggeber zurück.

---

<sup>1</sup> Innerhalb von einem Jahr seit der Einreise in die Schweiz muss auch der ausländische Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Personen, die berufsmässig (z. B. Lastwagenfahrer) in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorie B, B1, C, C1, D, D1 oder F führen möchten, müssen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt erwerben.